

# Satzung

Satzungsgebung am: 25. 11. 1997  
Zuletzt geändert am: 04.03.2000

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: Hundesportverein Berlin Tempelhof e.V.  
Abkürzung: HSV Tempelhof e.V.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.  
Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundeverband e. V. ( SGSV ).  
In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Berlin-Brandenburg an.  
Die Satzung und Ordnung des SGSV sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne der Satzung.

## § 2 Zweck

Der HSV Tempelhof e.V. ist eine Organisation von Hundesportlern und Hundeliebhabern. Insbesondere soll der Schutz-, Gebrauchs- und Turnierhundesport sowie Agility und Fly-Ball gefördert werden. Auch die Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden wird angestrebt. Jede der Gesundheit der Hunde und ihrer Führer dienliche Aktivität wird unterstützt.

Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung. Der HSV Tempelhof e.V. setzt sich aktiv für Tierschutz, Umweltschutz und Jugendarbeit ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Sport und Fitness mit dem Hund
- Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden
- Schaffung eines Lehr- und Informationsangebotes für die Öffentlichkeit
- Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Prüfungen
- Errichtung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten
- Abhalten von Einführungs- und Fortbildungslehrgängen
- Anlage einer Fachbücherei
- Einrichtung einer Jugendgruppe und Abhaltung von Jugendveranstaltungen

Der HSV Tempelhof e. V. erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Oberstes Gebot ist die Förderung des Hundesports auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Wahrnehmung aller hiermit in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Die Einrichtung einer Jugendgruppe im Rahmen der Förderung von Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen durch die Arbeit mit Hunden helfen, Berührungsängste abzubauen, Verantwortung zu übernehmen und die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzeigen.

Der HSV Tempelhof e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Rahmen der zur Zeit gültigen Bestimmungen und im Sinne der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 ordentliche Mitglieder
- 5.2 außerordentliche Mitglieder
- 5.3 Ehrenmitglieder

##### **5.1 ordentliche Mitglieder**

- 5.1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Hundesport aktiv teilnimmt oder die den Hundesport fördern will. Ausgeschlossen hiervon sind gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler.
- 5.1.2 Jeder Bewerber stellt sich bei der Monatsversammlung vor, bevor er einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied abgibt. Bewerber, die nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann bei der Monatsversammlung, bei der die Vorstandsentscheidung bekanntgegeben wird, Einspruch dagegen erheben. Dann muss die Monatsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft des Bewerbers entscheiden. Dies geschieht in Abwesenheit des Bewerbers. Die Mitgliedschaft des Antragstellers tritt frühestens zwei Monate nach Abgabe des Aufnahmeantrages in Kraft. Für Auseinandersetzungen, die sich aus Satzung und Mitgliedschaft ergeben können, ist Gerichtsstand der Sitz des Vereins.
- 5.1.3 Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag werden unter Berücksichtigung eventueller Sonderstellungen jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres entrichtet sein. Bei einem Eintritt im laufenden Vereinsjahr wird der Beitrag anteilmäßig, gerundet auf volle Monate berechnet. Mitglieder, die bis zum 30.06. trotz Mahnung ihren Beitrag nicht entrichtet haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- 5.1.4 Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Hilfeleistung beinhaltet auch den aktiven Einsatz in den Einrichtungen des Vereins sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und des Vereinsheims. Nur Fördermitglieder und körperlich behinderte Mitglieder sind von dieser Pflicht ausgenommen. Alle Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen des Vereins einzuhalten und bestätigen dies durch ihre Beitragszahlung. Sie haben, soweit nichts anderes in den Satzungen oder Ordnungen festgelegt ist, gleiche Rechte und Pflichten.
- 5.1.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss des Mitgliedes oder Löschen des Vereins. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon

bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- 5.1.6 Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam. Sie bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und ist schriftlich und persönlich an den Vorstand zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.1.7 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen hat oder Beschlüsse übergeordneter Verbände missachtet wurden. Der Vorstand des Vereins entscheidet in erster Instanz über den Ausschluss eines Mitgliedes. Er erteilt dem Mitglied vorab schriftlich diese Absicht. Mit Zugang der Mitteilung hat das betroffene Mitglied in der Frist eines Monats die Möglichkeit, sich persönlich oder schriftlich dazu zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung oder Anhörung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## 5.2 **außerordentliche Mitglieder**

- 5.2.1 Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) kann jede natürliche und juristische Person werden, die am Hundesport nicht aktiv teilnimmt, aber den Verein vor allem durch die Leistung eines finanziellen Beitrages fördern will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 5.2.2 Jeder Bewerber stellt sich bei der Monatsversammlung vor, bevor er einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied abgibt. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann bei der Monatsversammlung, bei der die Vorstandsentscheidung bekanntgegeben wird, Einspruch dagegen erheben. Dann muss die Monatsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft des Bewerbers entscheiden. Dies geschieht in Abwesenheit des Bewerbers. Die Mitgliedschaft des Antragstellers tritt frühestens zwei Monate nach Abgabe des Aufnahmeantrages in Kraft. Für Auseinandersetzungen, die sich aus Satzung und Mitgliedschaft ergeben können, ist Gerichtsstand der Sitz des Vereins.
- 5.2.3 Der Jahresbeitrag wird unter Berücksichtigung eventueller Sonderstellungen jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres entrichtet sein. Bei einem Eintritt im laufenden Vereinsjahr wird der Beitrag anteilmäßig, gerundet auf volle Monate berechnet. Fördermitglieder, die bis zum 30.06. trotz Mahnung ihren Beitrag nicht entrichtet haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Der Jahresbeitrag kann auf Antrag des Fördermitgliedes zum Teil oder vollständig auch durch Arbeitsstunden geleistet werden.
- 5.2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss des Mitgliedes oder Löschen des Vereins. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon

bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- 5.2.5 Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam. Sie bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und ist schriftlich und persönlich an den Vorstand zu richten.
- 5.2.6 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Fördermitglied gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Fördermitglied in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen hat oder Beschlüsse übergeordneter Verbände missachtet wurden. Der Vorstand des Vereins entscheidet in erster Instanz über den Ausschluss eines Fördermitgliedes. Er erteilt dem Fördermitglied vorab schriftlich diese Absicht. Mit Zugang der Mitteilung hat das betroffene Fördermitglied in der Frist eines Monats die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich dazu zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Fördermitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 5.3 Ehrenmitglieder

- 5.3.1 Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitgliedern stehen als solche alle Rechte der außerordentlichen Mitglieder zu. Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Monatsversammlung

## § 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Jugendwart
  - dem Schriftwart
  - dem Sportwart
  - dem Ausbildungswart
  - dem Platzwart
  - bis zu zwei Beisitzern

Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen begleiten. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender

Funktion in den Vorstand berufen werden. Zusätzlich können die jugendlichen Vereinsmitglieder zwischen 14 und 21 Jahren einen Jugendvertreter mit beratender Funktion in den Vorstand wählen. Dieser kann (muss aber nicht) mit dem Jugendwart identisch sein. Einzelheiten hierzu regelt die Jugendsatzung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.

- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wahlberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens seit zwei Monaten dem Verein angehören. Zur Wahl des Jugendwartes sind zusätzlich alle beschränkt geschäftsfähigen Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr aktiv wahlberechtigt. Ein Kandidat für ein Vorstandsamt muss bei der Wahl persönlich anwesend sein oder seine Kandidatur schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann aber mehrheitlich darüber abstimmen, ob Gäste mit Rede- aber ohne Stimmrecht anwesend sein dürfen. Die Mitgliederversammlung legt fest, bis zu welchem Geschäftswert der Vorstand zu Rechtsgeschäften bevollmächtigt ist. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen. In neu abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der HSV Tempelhof e.V. und dieser nur mit seinem Gruppenvermögen haftet.
- 7.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, eingeschränkt nach § 7.3
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschluss über Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
  - Schlichten von Vereinsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander. Ist hiervon ein Vorstandsmitglied betroffen oder befangen, so ist es nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
  - Festsetzen der Gebühren und Beiträge

- Festlegen des Geschäftswertes, bis zu welchem der Vorstand zu Rechtsgeschäften bevollmächtigt ist
  - Festlegen der detaillierten Entscheidungsbefugnis der Monatsversammlung
  - Fassen von Beschlüssen, die nach § 9.2 nicht von der Monatsversammlung getroffen werden dürfen.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
- 8.3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- 8.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder wenn auch er verhindert ist, ein anderes gewähltes Mitglied des Vorstandes. Bei Vorstandswahlen übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter die Versammlungsleitung. Er darf nicht für das zu wählende Amt kandidieren. Das Protokoll der Mitgliedsversammlung unterschreibt der Schriftführer und der Versammlungsleiter.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 % der Mitglieder erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so muss umgehend eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied, das mindestens seit zwei Monaten dem Verein angehört, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Sie kann aber mehrheitlich darüber abstimmen, ob Gäste mit Rede- aber ohne Stimmrecht anwesend sein dürfen.

## § 9 Die Monatsversammlung

- 9.1 Die Monatsversammlung sollte monatlich von interessierten Mitgliedern abgehalten werden. Sie wird durch Aushang am Schwarzen Brett am Vereinsheim vom Vorstand angekündigt bzw. in dringenden Fällen abgesagt.
- 9.2 Die Aufgaben der Monatsversammlung sind:
- Information der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten und Vorstandsbeschlüsse
  - Anregungen der Mitglieder an den Vorstand
  - Kontakt der Mitglieder untereinander
  - Vorstellung der Bewerber auf Mitgliedschaft
  - Treffen von Beschlüssen, deren Rahmen von der Mitgliederversammlung genau festgelegt wurde
- 9.3 Die Leitung der Monatsversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder wenn auch er verhindert ist, ein anderes gewähltes Mitglied des Vorstandes.
- 9.4 Die Monatsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen. Die Monatsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied, das mindestens seit zwei Monaten dem Verein angehört, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Monatsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Sie kann aber mehrheitlich darüber

abstimmen, ob Gäste von einer bestimmten Monatsversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Ämter und Haftung**

10.1 Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter

10.2 Für Schaden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen, oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Ist dies nicht der Fall, so werden Ersatzansprüche Dritter vom Verein ersetzt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

11.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein SOS Hundehilfe e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.